

Dorothee  
Guggenheimer

### **Von der Handwerkersiedlung zur Textilmetropole: St. Gallen in Mittelalter und Früher Neuzeit**

Die geografische Lage St. Gallens wird heute oft als peripher und topografisch ungünstig beklagt: Die Stadt liegt am Rande der Schweiz, eingebettet in einem von der Steinach durchflossenen Hochtal im Übergangsbereich zwischen Bodenseeregion und Appenzeller Voralpen. Zum Bodensee beträgt die Entfernung mindestens 10 Kilometer; die Wege west- und ostwärts sind überdies von den tiefen Schluchten der Flüsse Goldach und Sitter zerschnitten. Weshalb wurde die Stadt ausgerechnet hier erbaut?

#### **Die Anfänge der städtischen Siedlung**

Der Grund liegt darin, dass St. Gallen keine bewusst von einer Herrschaft gegründete Stadt ist. St. Gallen ist eine um ein geistliches Zentrum gewachsene Stadt. Sie wuchs durch die Ansiedlung von Menschen, denen das seit 719 bestehende Benediktinerkloster Verdienstmöglichkeiten bot. Dieses Kloster war hier errichtet worden, da der später heilig gesprochene Gallus gemäss Legende am Fuss des Wasserfalls der Steinach als Einsiedler gehaust hatte und nach seinem Tod um 640/650 hier begraben worden war.

Nach Gallus' Tod entwickelte sich eine Gemeinschaft. Rund hundert Jahre nach der Niederlassung des Gallus gründete Otmar (um 689–759) an der gleichen Stelle ein Kloster. Dieses erhielt im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte grossen Grundbesitz geschenkt. Daraus dürfte zu einem grossen Teil die Versorgung der Mönche mit Lebensmitteln bestritten worden sein. Zur Versorgung mit Gewerbezeugnissen hingegen trugen wohl die Menschen in der unmittelbaren Umgebung bei; erste schriftliche Zeugnisse ihrer Ansiedlung reichen in das 10. Jahrhundert zurück.

So wuchs nach und nach eine städtische Siedlung, die sich im Laufe des Hochmittelalters festigte. 1170 wird erstmals in einer Urkunde der Begriff Bürger (*cives*) verwendet, seit dem 12. Jahrhundert ist auch ein Markt überliefert. Parallel zu den ökonomischen wuchsen auch die sozialen

Strukturen: In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts existierten ein Spital sowie ein Siechenhaus.<sup>1</sup>

### Ausbau der städtischen Verwaltung und Emanzipation vom Kloster

Aus der Siedlung wurde mehr und mehr eine Stadt mit eigenen Verwaltungsstrukturen. Sie gehörte zum Herrschaftsgebiet des Klosters, begann sich aber in einem lang dauernden Prozess allmählich von diesem zu emanzipieren: 1281 gab König Rudolf I. der Bürgerschaft das Recht, vor ihrem eigenen Richter angeklagt zu werden. 1291 erhielt die Stadt die erste sogenannte *Handfeste*. In dieser Urkunde finden sich u.a. Ausführungen zu Grundbesitz und Erbrecht, die auf eine grosse Freiheit der Bürger gegenüber ihrer Herrschaft, dem Kloster, schliessen lassen. In dieser Handfeste ist überdies von einem städtischen Hoheitsgebiet die Rede. Mitte des 14. Jahrhunderts ist erstmals das Amt eines Bürgermeisters bezeugt, in den 1360er-Jahren werden Zünfte erwähnt.

Diese Entwicklung hin zu mehr Autonomie wurde seitens der Stadt teils mit diplomatischen, teils mit kriegerischen Mitteln herbeigeführt. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts verband sich die Stadt beispielsweise mit den Appenzellern, um gemeinsam gegen das Kloster zu kämpfen und die oben erwähnten Freiheiten zu verteidigen.<sup>2</sup> Mit dem Erwerb königlicher Privilegien wie beispielsweise der hohen Gerichtsbarkeit – also dem Recht, selber über Vergehen, welche mit dem Tod bestraft wurden, zu richten – oder des Münzrechts erlangte die Stadt den Status einer Reichsstadt. 1457 gelang der Durchbruch: Die Stadt konnte der Abtei wesentliche Rechte abkaufen. So durfte sie in der Folge selbst Masse und Gewichte sowie das städtische Tuchmass, den sogenannten *Leinwandreif*, festlegen und wichtige Amtspersonen ernennen. Darunter waren der *Ammann* – der äbtische Vertreter im städtischen Rat – und der *Münzmeister*. Überdies entfiel der Huldigungseid, den die Stadtbewohner dem Fürstabt leisten mussten und der nach dem Verständnis der städtischen Obrigkeit ohnehin je länger, je weniger zu den tatsächlichen Gegebenheiten gepasst hatte. Insgesamt zog

sich der Loslösungsprozess der Stadt allerdings über Jahrhunderte hin: Erst 1566 erlangte die Stadt ihre vollständige Selbstständigkeit, nachdem sie sich bereits in den 1520er-Jahren durch die Annahme des neuen, reformierten Glaubens konfessionell vom Kloster losgesagt hatte.<sup>3</sup>

### Die politischen Institutionen und ihre enge Verzahnung mit der Zunftwirtschaft

Während dieses Emanzipationsprozesses bildeten sich verschiedene städtische Institutionen aus, welche als Gesetzgeber, als vollziehende Behörde sowie auch als Gerichte amtierten. Deren Vertreter waren grossmehrerlich Angehörige der sechs Zünfte (auf diese berufspolitischen Handwerkervereinigungen wird weiter unten ausführlicher eingegangen).<sup>4</sup>

### Bürgermeister und Räte

Die St. Galler Politik wurde wesentlich von Bürgermeistern und Räten gestaltet. Erstmals wird 1294 ein städtischer Rat erwähnt; auf wann die bis zum Ende des *Ancien Régime* gültige, in den eidgenössischen Städten verbreitete Zweiteilung in einen Kleinen und einen Grossen Rat genau zurückgeht, ist unklar.

Wichtigstes Entscheidungsgremium war der *Kleine Rat*. Er bestand aus den sogenannten drei *Hauptern* – dem *Bürgermeister*, dem *Altbürgermeister* und dem *Reichsvogt* –, aus sechs *Zunftmeistern* sowie sechs *Altzunftmeistern* sowie sieben oder neun *Ratsherren*, die nicht zwingend aus den Zünften stammten. Der Kleine Rat erledigte mit den Geschäften des Alltags «Sicherheits-, Sitten-, Gesundheits-, Markt-, Gewerbe-, Feuer- und Allmende-polizeiliche Arbeit». <sup>5</sup> Für diese verschiedenen Aufgaben war der Rat in Kommissionen unterteilt, die die jeweils aktuellen Traktanden berieten. Daneben amtierte der Kleine Rat auch als Gerichtsorgan sowie als Schiedsrichter.<sup>6</sup>

Der *Grosse Rat* wurde etwa fünf bis sechs Mal pro Jahr anlässlich von besonders wichtigen Geschäften wie beim Erlass von Gesetzen einberufen. Ihm gehörten die Mitglieder des Kleinen Rats und zusätzlich

die sogenannten *Elfer* an: Dies waren von jeder der sechs Zünfte elf Mitglieder, die zusammen mit den Zunftmeistern den jeweiligen Zünften vorstanden und von Amtes wegen zugleich Grossratsmitglieder waren.<sup>7</sup>

Die Ratsversammlungen wurden durch den Bürgermeister geleitet. Die Amtsperiode als Bürgermeister endete jeweils nach einem Jahr, dann begann der folgende Turnus: Zuerst wurde der gewesene Bürgermeister Altbürgermeister, nach zwei Jahren dann Reichsvogt und anschliessend wieder Bürgermeister.<sup>8</sup> Damit sollte verhindert werden, dass der Amtsbürgermeister, der diese Stelle also nur jedes dritte Jahr innehaben konnte, als einflussreichster Mann der Stadt eine dauerhafte Machtposition einnehmen konnte. Zu den Aufgaben des amtierenden Bürgermeisters gehörten Vorsitz und Geschäftsleitung in den Räten, die Entgegennahme von Anzeigen und Klagen oder die Leitung von Untersuchungen.<sup>9</sup> Der Altbürgermeister war der Stellvertreter des Amtsbürgermeisters.<sup>10</sup> Dem Reichsvogt stand der Vorsitz über das Malefizgericht zu, welches über Vergehen richtete, die mit dem Tod bestraft werden konnten.<sup>11</sup>

Daneben existierte das Amt des *Unterbürgermeisters*. Zu seinen Aufgaben zählten beispielsweise die Aufsicht über das Vormundschaftswesen, die Verschreibung von Grundpfandschulden oder die Aufsicht über Masse und Gewichte sowie die Sorge für genügend Korn- und Salzvorräte der Stadt.<sup>12</sup>

### Gerichte

In einer Zeit, in der noch keine Gewaltentrennung existierte, hatten die Räte und Bürgermeister auch als Richter eine wichtige Funktion. Zum einen amtierten diese Gremien als Gerichte, zum anderen wurden aus ihren Reihen weitere Gerichte bestellt.

Der Kleine Rat war als Gerichtsinstanz zuständig für die Bestrafung von Ungehorsam gegenüber Ratsgeboten, Hausfriedensbruch, Hehlerrei, Totschlag mit verbotenen Waffen oder auch von Verletzung des Amtsgeheimnisses. Der Grosse Rat amtete bei Vergehen, die mit der Todesstrafe geahndet wurden, unter dem Vorsitz des Reichsvogts als *Malefizgericht*.<sup>13</sup>

Als weiteres Gericht ist das *Stadtgericht* zu nennen. Dieses tagte zweimal wöchentlich, wurde vom *Statthaltmann* geleitet und bestand nebst dem *Statthalter*, dem Stellvertreter des Stadtgerichtspräsidenten, aus weiteren elf Richtern, die von den Zünften gestellt wurden. Dabei waren es pro Zunft je zwei Richter mit Ausnahme der Metzgerzunft, die nur einen Richter entsenden konnte. Da der Statthalter stets aus den Reihen der Gesellschaft zum Notenstein stammen musste, waren auch die Kaufleute in diesem Gericht vertreten. Vor dem Stadtgericht wurden u.a. Konflikte verhandelt, die im Zusammenhang mit Hypothekar-, Tausch-, Kauf- oder anderen Schuldverträgen entstanden waren.

Auch das *Fünfergericht* war für bestimmte Schuldarten zuständig. Es bestand aus fünf Mitgliedern des Kleinen Rates, deren Gerichtskompetenzen u.a. ausstehende Steuern, Zinsen und Bussen umfassten.<sup>14</sup>

Im sogenannten *Siebnergericht* sass ausschliesslich Mitglieder des Kleinen Rates, nämlich der Altbürgermeister und die sechs Zunftmeister. Dieses Gericht befasste sich hauptsächlich mit Verhören; es musste also Zeugen einvernehmen, Belastungs- und Entlastungsmaterial sammeln und dem Rat Antrag stellen.<sup>15</sup>

Nach der Reformation wurde zudem das *Ehegericht* eingeführt. Es bestand aus fünf Ratsmitgliedern, dem Amtsbürgermeister sowie drei Predigern und war zuständig für Scheidungen sowie für Vergehen gegen die Sittlichkeit.<sup>16</sup>

### Ämter

Die Stadt verfügte ausserdem über zahlreiche Ämter für wirtschaftliche, soziale, kirchliche und bauliche Belange. Zu ersteren gehörten beispielsweise das Seckelamt, das die Hauptkasse der Stadt führte, oder auch das Umgelderamt, welches die Alkoholsteuern einzog. Soziale Ämter waren z.B. das Prestenamt, das für erkrankte Bürgerinnen und Bürger zuständig war, oder das Stockamt, das diese bei Bedürftigkeit mit Geld oder Getreide unterstützte. Zu den kirchlichen Ämtern zählte das Kirchenamt, das die Entlohnung der Prediger und Stadtpfarrer besorgte. Das Bauamt

wiederum widmete sich den zahllosen Fragen, die sich beim Bauen in der Stadt stellten.<sup>17</sup>

### Zünfte und Kaufleutegesellschaft

In St. Gallen war die Ausübung eines Handwerks Zunftmitgliedern vorbehalten; in eine Zunft aufgenommen wurden in der Regel nur männliche Stadtbürger, während Nicht-Bürger als Knechte tätig waren oder Hilfsarbeiten ausführten. Durch die Beschränkung vieler beruflicher Tätigkeiten auf Zunftmitglieder und die weitgehende Beschränkung der Mitgliedschaft auf Bürger sowie vereinzelt Hintersässen (vgl. unten) konnte wirtschaftliche Konkurrenz weitgehend ausgeschaltet werden. In St. Gallen gab es bis zum Ende des Ancien Régime sechs Zünfte: die Weber-, Schneider-, Bäcker-, Metzger-, Schmiede- und Schuhmacherzunft.<sup>18</sup>

Der Einfluss der Zünfte im Allgemeinen und der Textilzünfte im Besonderen auf die Politik war enorm: Der Grossteil der St. Galler Handwerker war in der Textilproduktion beschäftigt. Bereits im Hochmittelalter entwickelte sich im Bodenseeraum die Leinwandproduktion, also das Verweben von aus Flachs gewonnenem Garn. In diesem Produktionsgebiet wurde St. Gallen spätestens in der Mitte des 15. Jahrhunderts die wichtigste Leinwandstadt. Die St. Galler Leinwand war hinsichtlich ihrer Qualität anderen Produkten überlegen. Dies hing damit zusammen, dass in St. Gallen die Produktion weitestgehend zünftig reguliert war.<sup>19</sup>

Durch die oben geschilderte starke Stellung im Rat war es den Zünften möglich, ihre wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen in hohem Masse durchzusetzen. Allerdings war nicht nur die Blütezeit, sondern auch der Niedergang des Leinwandgewerbes im 18. Jahrhundert auf die zünftische Regulierung zurückzuführen, denn diese verteuerte mit der Zeit die Stoffe derart, dass sie auf dem Markt immer weniger nachgefragt wurden.<sup>20</sup>

Im Gegensatz zu den Handwerkern organisierten sich die Kaufleute nicht in einer Zunft, sondern in der *Gesellschaft zum Notenstein*.<sup>21</sup> Diese diente primär der Beziehungspflege. Als berufspolitische Organisati-

on gründeten sie im 16. Jahrhundert überdies das sogenannte *Kaufmännische Directorium*. Dieses engagierte sich für die Wahrung der Handelsinteressen, beispielsweise in wichtigen Absatzmärkten wie Lyon oder Nürnberg.<sup>22</sup> Die Kaufleute mit ihren Fernhandelsbeziehungen spielten im Leinwandgewerbe ebenfalls eine grosse Rolle, denn der weitaus grösste Teil der in der Nordostschweiz produzierten Tücher wurde ins Ausland exportiert. Die Handelsherren waren an einer Liberalisierung des starren zünftischen Produktionsprozesses interessiert, konnten sich aber bis weit ins 18. Jahrhundert hinein gegen die dominierenden Textilhandwerker politisch nicht durchsetzen.<sup>23</sup>

### Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen wuchs in Mittelalter und Ancien Régime parallel zum Wirtschaftswachstum stark an, während das Gemeindegebiet nicht grösser wurde. Nach der Reformation, welcher sich die Stadt unter der Leitung von Vadian (Joachim von Watt) und Johannes Kessler zuwandte, bestand die städtische Bürgerschaft nur noch aus Reformierten.<sup>24</sup>

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts lebten etwa 2 500 Personen in der Stadt, um das Jahr 1500 waren es etwa 3 000 bis 4 000 Personen. Im späten 17. Jahrhundert hatte die Stadt rund 6 000 Einwohner. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren es ca. 8 350 Personen.

Die genannten Zahlen umfassen die Wohnbevölkerung und damit Stadtbürgerinnen und Stadtbürger sowie sogenannte *Hinter- und Freisässen*. Frei- und Hintersässen wären in der heutigen Rechtssprache Niedergelassene oder Einwohner, welche auf besonderes Ansuchen hin den Schutz der Stadt erhielten, ohne jedoch zur Bürgerschaft zu gehören.<sup>25</sup> Sie hatten im Vergleich zu den Bürgern weniger Rechte, mussten aber dennoch Pflichten erfüllen, um das Wohnrecht zu erhalten bzw. zu behalten. Viele Unterstützungsleistungen – z.B. der Aufenthalt im Spital oder der Erhalt von Naturalien wie Brot oder Getreide – standen ihnen nicht offen; darüber hinaus konnten sie an der politischen Willensbildung nicht

teilnehmen und auch ihr Vieh nicht auf der Allmende weiden lassen. Dennoch mussten sie – wie die Bürger – Wachtdienst leisten oder Ersatzgeld dafür bezahlen. Frei- und Hintersässen mussten, um ihren Status überhaupt zu bekommen, nachweislich ehelicher Geburt sein sowie einen Stadtbürger finden, der mit 200 Gulden (Hintersässen) bzw. 100 Gulden (Freisässen) für sie bürgte. Hintersässen wurde ein Schutzgeld auferlegt, von dem die Freisässen bis 1759 ausgenommen waren, mussten aber die für die Bürger obligatorische Vermögenssteuer nicht entrichten.<sup>26</sup> Freisässen hatten ein einjähriges, auf Gutheissen des Rats hin erneuerbares Aufenthaltsrecht, das jedoch auch ausserterminlich beendet werden konnte. Bei Hintersässen war der Aufenthalt zwar längerfristig angelegt, vom Rat jedoch ebenso jederzeit aufkündbar.<sup>27</sup>

Nebst den Hinter- und Freisässen mit beschränkten Rechten ist eine weitere grosse Gruppe mit eingeschränkten Mitbestimmungsmöglichkeiten zu nennen: die Frauen. Frauen waren auch als Stadtbürgerinnen von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen.

Die Bürgerschaft der Stadt St. Gallen bestand in Mittelalter und Früher Neuzeit – wie auch andernorts üblich – also nur zum Teil aus vollberechtigten Bürgern, während ein nicht quantifizierbarer, aber vermutlich beträchtlicher Teil der Bewohnerschaft über verminderte Rechte verfügte.<sup>28</sup>

#### Das Gemeindegebiet und die Herrschaft Bürglen

Das Hoheitsgebiet der Stadt war mit einer Fläche von knapp vier Quadratkilometern bis ins späte 18. Jahrhundert äusserst bescheiden und erstreckte sich von der Kreuzbleiche bis an die Grenze zu St. Fiden sowie vom Rosenberg zu Freudenberg und Bernegg.<sup>29</sup> Es war gegen aussen begrenzt durch das weitläufige Untertanengebiet des Fürstabs. Im Innern der Stadt, im sogenannten *Stiftseinfang*, residierte zudem der Fürstabt mit seiner Verwaltung.<sup>30</sup> Die Stadt sah sich also sowohl gegen aussen als auch gegen innen einer fremden Herrschaft gegenüber.

Zweimal versuchte die Stadt ihr Territorium zu erweitern: Mitte des 15. Jahrhunderts hatten zuerst Private und dann die Stadt Rechte am

Hafen in Steinach erworben. Mit diesem Schritt sicherten sie sich ein Tor nach «Übersee», also auf die andere Seite des Bodensees, was angesichts der Bedeutung von Tuchexport und Getreideimport aus Schwaben wichtig war. Dieser Kauf ist dementsprechend als wirtschaftlich motiviert zu deuten. Anders der Erwerb der Herrschaft Bürglen<sup>31</sup> im heutigen Kanton Thurgau im Jahre 1579 durch die Stadt St. Gallen. Mit diesem Schritt wollte sich die Stadt feudalherrliche Möglichkeiten schaffen und das soziale und symbolische Kapital ihrer Oberschicht fördern. Der wirtschaftliche Nutzen hingegen war von Anfang an eher gering.<sup>32</sup> Dementsprechend inszenierte die städtische Oberschicht die Möglichkeiten, die sich durch Bürglen ergaben: Sie fuhr mit einer herrschaftlichen Kutsche vor dem Schloss Bürglen vor, wo einer der Ihren als Vogt residierte und Huldigungen entgegennahm. Jeweils mitgeführt wurde unter anderem die *schwarze Kappe* als Symbol der Leihherrschaft.<sup>33</sup>